

Wesentliche Änderungen:

Fassung vom 20.06.2009

- **Rz.12a.5a** Ausführungen zum Unterhalt und Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz aufgenommen
- **Rz. 12a.6a ff.:** Anpassungen aufgrund der Änderung des Wohngeldgesetzes; bisherige Rz. 12a.6b aufgehoben und neu besetzt, neue Belegung der Rz. 12a.6b bis 12a.6h
- **Anlage 2:** Redaktionelle Anpassung

Fassung vom 20.10.2008

- **Rz. 12a.8a - 12a.8e:** Aus gegebenem Anlass wurde die Verfahrensweise hinsichtlich der Prüfung eines vorrangigen Anspruchs auf KiZ/Wohngeld konkretisiert.

Fassung vom 28.08.2008

- **Rz. 12a.6a - 12a.6e:** Regelungen zur Inanspruchnahme von Wohngeld in sogenannten Mischhaushalten

§ 12a Vorrangige Leistungen

Hilfebedürftige sind verpflichtet, Sozialleistungen anderer Träger in Anspruch zu nehmen und die dafür erforderlichen Anträge zu stellen, sofern dies zur Vermeidung, Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit erforderlich ist. Abweichend von Satz 1 sind Hilfebedürftige bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres nicht verpflichtet, eine Rente wegen Alters vorzeitig in Anspruch zu nehmen.

Verordnung zur Vermeidung unbilliger Härten durch Inanspruchnahme einer vorgezogenen Altersrente

(Unbilligkeitsverordnung – Unbilligkeits-V)

Vom 14. April 2008

Auf Grund des § 13 Abs. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954, 2955), der durch Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe b des Gesetzes vom 08. April 2008 (BGBl. I S. 681) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

§ 1 Grundsatz

Hilfebedürftige sind nach Vollendung des 63. Lebensjahres nicht verpflichtet, eine Rente wegen Alters vorzeitig in Anspruch zu nehmen, wenn die Inanspruchnahme unbillig wäre.

§ 2 Verlust eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld

Unbillig ist die Inanspruchnahme, wenn und solange sie zum Verlust eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld führen würde.

§ 3 Bevorstehende abschlagsfreie Altersrente

Unbillig ist die Inanspruchnahme, wenn Hilfebedürftige in nächster Zukunft die Altersrente abschlagsfrei in Anspruch nehmen können.

§ 4 Erwerbstätigkeit

Unbillig ist die Inanspruchnahme, solange Hilfebedürftige sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind oder aus sonstiger Erwerbstätigkeit ein entsprechend hohes Einkommen erzielen. Dies gilt nur, wenn die Beschäftigung oder sonstige Erwerbstätigkeit den überwiegenden Teil der Arbeitskraft in Anspruch nimmt.

§ 5

Bevorstehende Erwerbstätigkeit

- (1) Unbillig ist die Inanspruchnahme, wenn Hilfebedürftige durch die Vorlage eines Arbeitsvertrages oder anderer ebenso verbindlicher, schriftlicher Zusagen glaubhaft machen, dass sie in nächster Zukunft eine Erwerbstätigkeit gemäß § 4 aufnehmen und nicht nur vorübergehend ausüben werden.
- (2) Haben Hilfebedürftige bereits einmal glaubhaft gemacht, dass sie alsbald eine Erwerbstätigkeit nach Absatz 1 aufnehmen, so ist eine erneute Glaubhaftmachung ausgeschlossen.
- (3) Ist bereits vor dem Zeitpunkt der geplanten Aufnahme der Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit anzunehmen, dass diese nicht zu Stande kommen wird, entfällt die Unbilligkeit.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

- 1. Vorrang anderer Leistungen**
- 1.1 Grundsatz**
- 1.2 Verhältnis zu Kindergeld und zu Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz**
- 1.2.1 Kindergeld**
- 1.2.2 Unterhalt**
- 1.3 Verhältnis zu Wohngeld**
- 1.4 Verhältnis zum Kinderzuschlag**
- 1.5 Altersrente**
- 1.5.1 Verweis auf ungeminderte Altersrente**
- 1.5.2 Verweis auf geminderte Altersrente**
- 1.5.3 Bestandsschutz nach § 65 Abs. 4 SGB II**
- 1.6 Verhältnis zum Krankengeld**
- 1.6.1 Erkrankung während des Bezuges von Alg II**
- 1.6.2 Erkrankung vor dem Bezug von Alg II**
- Anlage 1 Übersicht Altersrenten**
- Anlage 2 Ablaufschema „Verweis auf die Inanspruchnahme einer Altersrente“**

1. Vorrang anderer Leistungen

1.1 Grundsatz

(1) Grundsätzlich sind alle Leistungen, die geeignet sind, Hilfebedürftigkeit i. S. des § 9 SGB II

**Grundsatz
(12a.1)**

- zu vermeiden (durch Verweis auf Inanspruchnahme der Leistung tritt Hilfebedürftigkeit nicht ein),
- zu beseitigen (durch Anrechnung der Leistung besteht keine Hilfebedürftigkeit mehr),
- zu verkürzen (die Inanspruchnahme der Leistung führt zu einem früheren Ausscheiden aus dem Leistungsbezug),
- zu vermindern (durch Anrechnung der Leistung besteht Hilfebedürftigkeit in geringerem Umfang)

in Anspruch zu nehmen.

(2) Der Träger hat den Hilfebedürftigen auf vorrangige Leistungen und die Verpflichtung, sie in Anspruch zu nehmen, hinzuweisen.

**Hinweis auf vorrangige Leistungen
(12a.2)**

(3) Die erforderlichen Anträge sind durch den Hilfebedürftigen zu stellen. Stellt der Hilfebedürftige diese Anträge nicht, kann dies der Träger der Grundsicherung tun. Zur Verfahrensweise sind die Hinweise zu § 5, Kapitel 2 zu beachten.

**Antragstellung
(12a.3)**

Beispiele:

- Kinderzuschlag, Wohngeld, Kindergeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld
- Leistungen der Ausbildungs- und Arbeitsförderung: Arbeitslosengeld, BAB, BAföG
- Leistungen der Krankenkassen: Krankengeld, Leistungen der medizinischen Rehabilitation
- Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung: Verletzungsgeld, Renten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit
- Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung: Übergangsgeld, Altersrente, Renten wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung, Hinterbliebenenrente

**Beispiele
(12a.4)**

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

1.2 Verhältnis zu Kindergeld und Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG)

1.2.1 Kindergeld

**Kindergeld
(12a.5)**

Bei volljährigen hilfebedürftigen Kindern, die nicht im Haushalt der Eltern leben, ist festzustellen, ob die Eltern Kindergeld für sie beziehen. Ist dies der Fall, ist das volljährige Kind aufzufordern, von den Eltern die Weiterleitung des Kindergeldes an sich selbst zu verlangen, ggf. ist ein Antrag auf Auszahlung des Kindergeldes gemäß § 74 EStG zu stellen. Voraussetzung für eine solche Auszahlung ist jedoch, dass die Eltern keine Unterhaltsleistungen erbringen bzw. keine in der Höhe dem Kindergeld entsprechenden Zahlungen leisten. Wird dieser Antrag ohne wichtigen Grund nicht gestellt, ist zu prüfen, ob das Kindergeld als fiktives Einkommen

zu berücksichtigen ist (vgl. Fachliche Hinweise zu § 9, Kapitel 1.2.1).

1.2.2 Unterhaltsleistung nach dem UhVorschG

Anspruch nach dem UhVorschG (12a.5a)

Ein Kind hat Anspruch auf Unterhaltsvorschuss oder Unterhaltsausfallleistung (Unterhaltsleistung) nach dem UhVorschG, wenn es

- das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- bei einem seiner Elternteile lebt, der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder von seinem Ehegatten dauernd getrennt lebt, und
- nicht oder nicht regelmäßig Unterhalt von dem anderen Elternteil erhält.

Ein Elternteil, bei dem das Kind lebt, gilt auch dann als dauernd getrennt lebend, wenn sein Ehegatte für voraussichtlich wenigstens sechs Monate in einer Justizvollzugsanstalt untergebracht ist.

Die Unterhaltsleistung nach dem UhVorschG wird für längstens 72 Monate gezahlt.

In den beschriebenen Fallgestaltungen ist der in der BG lebende Elternteil des berechtigten Kindes aufzufordern, einen Antrag auf Unterhaltsleistung für das Kind bei der zuständigen Stelle (Jugendamt, Unterhaltsvorschusskasse der Stadt usw.) zu stellen.

1.3 Verhältnis zu Wohngeld

(1) Gemäß § 8 Abs. 2 Wohngeldgesetz (WoGG) ist § 46 Abs. 2 SGB I nicht anzuwenden, wenn im Zusammenhang mit der Beantragung von Wohngeld auf Leistungen nach dem SGB II verzichtet wird. Insoweit besteht ein Wahlrecht zugunsten des Bezuges von Wohngeld. Ist der Antragsteller in der Lage, seinen Bedarf und den der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft durch eigenes Einkommen und Wohngeld zu decken, besteht kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Insofern kann in diesem Fall auch kein Wahlrecht im Sinne des § 8 Abs. 2 WoGG bestehen. Der Verzicht auf Leistungen nach dem SGB II lässt den Anspruch auf Wohngeld wieder aufleben.

Wohngeld (12a.6)

Beispiele:

1. Eine aus zwei Personen bestehende Bedarfsgemeinschaft kann mit Einkommen und Inanspruchnahme von Wohngeld ihren Bedarf decken. In diesem Fall besteht kein Wahlrecht, da der Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II nachrangig und der Bedarf ohne die Inanspruchnahme dieser Leistungen gedeckt ist.
2. Eine aus zwei Personen bestehende Bedarfsgemeinschaft kann mit Einkommen und Inanspruchnahme von Wohngeld ihren Bedarf nicht decken, so dass ein geringer Anspruch auf SGB II-Leistungen geltend gemacht werden könnte. Hier besteht ein Wahlrecht zugunsten der niedrigeren Transferleistung Wohngeld unter Verzicht auf Leistungen nach dem SGB II.

(1a) Kann der Bedarf eines oder mehrerer Kinder in einer Bedarfsgemeinschaft durch deren Einnahmen und die Inanspruchnahme von Wohngeld gedeckt werden, sind die Eltern auf die Beantragung von Wohngeld für ihre Kinder zu verweisen.

Wohngeld bei sog. Mischhaushalten (12a.6a)

Zwar sind die Eltern als Empfänger von Alg II von einem Anspruch auf Wohngeld ausgeschlossen (§ 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 WoGG). Eine ausgeschlossene Person kann jedoch Wohngeld für Haushaltsmitglieder beantragen, die nicht ausgeschlossen sind. Für die Berechnung des Wohngeldes wird nur der Mietanteil berücksichtigt, der kopfteilig auf das zu berücksichtigende Haushaltsmitglied (Kind) entfällt. Das der wohngeldberechtigten Person, die selbst wegen Arbeitslosengeld II-Bezuges wohngeldrechtlich als Haushaltsmitglied nicht zu berücksichtigen ist, zuerkannte Wohngeld darf nach § 40 WoGG zwar nicht als deren Einkommen angerechnet werden; eine Anrechnung bei den bei der Wohngeldberechnung berücksichtigten Kindern über § 9 Abs. 2 Satz 2 und 3 SGB II ist aber nicht ausgeschlossen.

Deshalb sind Eltern in diesen Fällen nach § 12a Satz 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 SGB II verpflichtet, einen Antrag für ihre Kinder zu stellen, wenn dadurch die Hilfebedürftigkeit der Kinder beseitigt werden kann.

Eine Aufforderung der Eltern, Wohngeld für ein oder mehrere Kinder zu beantragen, ist nur erforderlich, wenn die Möglichkeit der Überwindung der Hilfebedürftigkeit ohne größeren Aufwand erkennbar ist. Die Aufforderung an die Eltern ist konkret zu formulieren (vgl. [FH zu § 5 SGB II, Rz. 5.8](#)). Nicht erforderlich sind Probeberechnungen für alle in Betracht kommenden Fallgestaltungen. Von entsprechenden Anfragen an die Wohngeldbehörden soll abgesehen werden. Erteilt die Wohngeldbehörde aber eine derartige Auskunft, ist diese zu berücksichtigen.

Aufforderung zur Antragstellung (12a.6b)

(1b) Gehören zur Bedarfsgemeinschaft mehrere Kinder, ist es nicht zulässig, den Wohngeldanspruch für jedes Kind einzeln zu ermitteln und diese Ansprüche dann zu addieren; vielmehr darf für jeden Haushalt letztlich nur eine Wohngeldbewilligung durchgeführt werden, bei der das Wohngeld für zwei oder mehr zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder berechnet wird.

(1c) Ergibt eine Prüfung im Einzelfall, dass auf Grund der durch die Wohngeldbewilligung verschobenen Kindergeldzuordnung auch die Hilfebedürftigkeit der Eltern/des Elternteils überwunden werden kann, und ist deshalb das sich für alle Haushaltsmitglieder errechnende Wohngeld geringer als das Wohngeld, das sich errechnet, wenn nur das Kind berücksichtigt wird, besteht keine Verpflichtung zur Inanspruchnahme des Wohngeldes.

Keine Verpflichtung bei Zirkelschlüssen (12a.6c)

(2) Gem. § 7 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 Buchst. a) WoGG können Personen, deren Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 SGB II durch Wohngeld vermieden oder beseitigt werden kann und über deren Antrag auf Leistungen nach dem SGB II noch nicht entschieden ist, einen Antrag auf Wohngeld stellen. Eine vorherige Ablehnung oder Aufhebung des Antrages auf Alg II/ Sozialgeld ist aufgrund der Neuregelung des WoGG zum 01.01.2009 nicht notwendig.

Vorrangiger Wohngeldanspruch/ Antragstellung (12a.6d)

Dies gilt auch dann, wenn Leistungen nach dem SGB II bereits bezogen werden und Hilfebedürftigkeit durch den Bezug von Wohngeld vermieden oder beseitigt werden kann (§ 7 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 Buchst. b) WoGG). Ab dem Monat, für den ein Wohngeldantrag gestellt wird, ist vom Grundsicherungsträger gegenüber der Wohngeldbehörde anzuzeigen, dass die Leistungen nach dem SGB II nur noch als nachrangig verpflichteter Leistungsträger erbracht werden. Nur dann besteht ein Erstattungsanspruch nach § 104 SGB X gegenüber der Wohngeldbehörde.

**Erstattungsanspruch
(12a.6e)**

Ein Erstattungsanspruch besteht erst ab dem Monat, in dem der Antrag auf Wohngeld wirksam gestellt worden ist.

Beispiel: Antrag auf Alg II ab 2.1.09, Aufforderung zur Wohngeld- Antragstellung am 10. Februar 2009, Stellung des Wohngeldantrages durch Hilfebedürftigen oder im Fall des § 5 Abs. 3 durch die Arge am 3. März 2009. Ergebnis: Wohngeldanspruch und Erstattungsanspruch bestehen erst ab 1. März 2009.

(2a) Wird Wohngeld unter Berücksichtigung der Kinder als Haushaltsmitglieder bewilligt und wurde Arbeitslosengeld II/Sozialgeld unter Anmeldung eines Erstattungsanspruches weiter gezahlt, ist bei der Bezifferung des Erstattungsanspruches zu beachten, dass die Anrechnung des Wohngeldes auf den Kinderbedarf gegenüber der Zurechnung des Kindergeldes zum Kind (§ 11 Abs. 1 Satz 3 SGB II) vorrangig ist.

Beispiel: Ein Kind hat unter Berücksichtigung des Kindergeldes einen Restbedarf von 80 €. Dem vom Wohngeld ausgeschlossenen Vater wird Wohngeld in Höhe von 100 € unter Berücksichtigung nur des Kindes als zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied im Sinne des Wohngeldrechts bewilligt.

Ein Erstattungsanspruch besteht gegenüber der Wohngeldbehörde in Höhe von 100 €. Zwar bewirkt die Wohngeldbewilligung, dass beim Vater ein Betrag von 20 € aus dem Kindergeld angerechnet werden kann. Dies liegt an der Zurechnungsregel des § 11 Abs. 1 Satz 3 SGB II. Daraus folgt aber nicht, dass das Wohngeld beim Vater angerechnet wird. Es verbleibt bei der Anrechnung des Wohngeldes beim Kind.

(2b) Eine darlehensweise Gewährung von Leistungen nach dem SGB II (§ 23 Abs. 4 SGB II) ist ohne Auswirkungen auf den Wohngeldanspruch möglich.

**Darlehensweise
Gewährung
(12a.6f)**

(2c) Die Verpflichtung zur Inanspruchnahme dieser vorrangigen Leistung kann in die Eingliederungsvereinbarung aufgenommen werden.

**Eingliederungs-
vereinbarung
(12a.6g)**

(2d) Kommt der Leistungsbezieher der Aufforderung zur Antragstellung nicht nach, ist die Antragstellung durch den SGB II-Träger (§ 5 Abs. 3 SGB II) vorzunehmen. Sie ist das mildere Mittel im Verhältnis zum Eintritt einer Sanktion nach § 31 SGB II und daher vorrangig.

**Verhältnis zu
Sanktionen
(12a.6h)**

Nähere Informationen zum Wohngeld incl. Wohngeldtabellen sind auf den Internetseiten des [BMVBS](#) abrufbar.

**Merkblätter
Wohngeld
(12a.7)**

(3) Zum Verhältnis des Wohngeldes zum Arbeitslosengeld II hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung im Erlass vom 28. Mai 2009 – SW 36 – 4153.1/2 Hinweise gegeben, die im [BA-Intranet](#) veröffentlicht sind.

1.4 Verhältnis zu Kinderzuschlag

- (1) Zu den vorrangigen Leistungen gehört der Kinderzuschlag (KiZ) gemäß § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG). **Kinderzuschlag (12a.8)**
- (2) Bei der Vergleichsberechnung, ob durch KiZ und/oder Wohngeld die Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II beseitigt werden kann (vgl. § 6a Abs. 4 Satz 1 BKGG), sind einmalige Bedarfe nach § 23 Abs. 3 SGB II nicht zu berücksichtigen. KiZ und/oder Wohngeld können erbracht werden, obwohl Zahlungen für die einmaligen Bedarfe geleistet werden. **Vergleichsberechnung ohne Bedarfe nach § 23 Abs. 3 SGB II (12a.8a)**
- (3) Ein möglicher Zuschlag nach § 24 SGB II ist bei der Vergleichsberechnung ebenfalls nicht mit zu berücksichtigen. **Zuschlag nach § 24 SGB II (12a.8b)**
- (4) Fälle, bei denen die Zahlung von Wohngeld und KiZ jedoch insgesamt zu geringeren Leistungen führt als dies mit der Gewährung von Arbeitslosengeld II und dem Zuschlag nach § 24 SGB II der Fall wäre, sind vor einem Verweis an die Familienkasse und/oder die Wohngeldstelle eingehend zu beraten und auf die Möglichkeit des Verzichts auf KiZ nach § 6a Abs. 5 BKGG hinzuweisen. Der Berechtigte kann hiernach auf KiZ verzichten, wenn (zeitweise) ein höherer Anspruch auf Arbeitslosengeld II und Zuschlag nach § 24 SGB II besteht. In diesen Fällen entfällt der Anspruch auf KiZ. Ein Widerruf des Verzichtes mit Wirkung für die Zukunft ist möglich. **Verzicht auf KiZ (12a.8c)**
- (5) Wird die Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II nur ohne die Berücksichtigung von zustehenden Mehrbedarfen nach § 21 SGB II vermieden, besteht ein Wahlrecht zugunsten KiZ. Diese Bedarfsgemeinschaften sind durch die Grundsicherungsstellen auf das sog. „kleine Wahlrecht“ hinzuweisen. Es wird durch die Antragsstellung auf KiZ und einen Verzicht aller volljährigen Mitglieder auf SGB II-Leistungen ausgeübt (§ 46 Abs. 1 SGB I und § 6a Abs. 1 Nr. 4 BKGG). In diesem Fall besteht der Anspruch auf KiZ erst ab dem Folgemonat des Monats in dem alle Anspruchsvoraussetzungen des KiZ nachgewiesen wurden (§ 5 Satz 2 BKGG). **Verzicht auf SGB-II Leistungen bei Mehrbedarfen (12a.8d)**
- (6) Durch den Bezug von KiZ und/oder Wohngeld fällt die Versicherungspflicht aufgrund des Bezuges von Arbeitslosengeld II weg. Dann können zusätzlich Aufwendungen für die Sozialversicherung, z.B. bei Partnern in Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft entstehen, bei denen keine anderweitige Absicherung im Krankheitsfall besteht. Auf Antrag ist ein Zuschuss für eine angemessene Kranken- und Pflegeversicherung "im erforderlichen Umfang" zu leisten, wenn allein durch diese Aufwendungen Hilfebedürftigkeit entstehen würde (§ 26 Abs. 3 SGB II). Da der Zuschuss kein Bestandteil der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ist, schließt dieser einen Anspruch auf KiZ und/oder Wohngeld nicht aus. **Sozialversicherung (12a.8e)**

1.5 Altersrente

- Eine Übersicht über die Arten der Altersrente können Sie der Anlage 1 entnehmen. **Anlage 1 (12a.9)**

1.5.1 Verweis auf ungeminderte Altersrente

(1) Zu den vorrangig in Anspruch zu nehmenden Leistungen gehört uneingeschränkt eine **ungeminderte** Altersrente.

Ungeminderte Altersrente (12a.10)

(2) Das Vorliegen der Voraussetzungen für einen Anspruch auf ungeminderte Altersrente ist durch die Träger der Grundsicherung zu überwachen. Versicherte haben nach Vollendung des 54. Lebensjahres alle 3 Jahre Anspruch auf eine Rentenauskunft, in der auch allgemeine Hinweise zur Erfüllung der persönlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Rentenanspruch gegeben werden (§ 109 SGB VI).

Nachweis (12a.11)

(3) Anspruch auf ungeminderte Altersrente nach Vollendung des 60. Lebensjahres (und vor Vollendung des 63. Lebensjahres) kann aktuell noch für folgende Personengruppen bestehen:

Altersrente ab Vollendung des 60. Lebensjahres (12a.12)

- Schwerbehinderte Menschen, die vor dem 17.11.1950 geboren wurden und am 16.11.2000 schwerbehindert oder berufs- oder erwerbsunfähig nach dem am 31.12.2000 geltenden Recht waren und noch sind
- mindestens 25 Jahre unter Tage beschäftigte Bergleute

Hilfebedürftige, die hiervon betroffen sein können, sind rechtzeitig vor Vollendung des 60. Lebensjahres aufzufordern, eine Rentenauskunft vorzulegen.

(4) Sofern noch keine Rentenauskunft vorliegt, sind Leistungsbezieher ab der Vollendung des 62. Lebensjahres aufzufordern, diese vorzulegen. Es ist zu prüfen, ob

Rentenauskunft ab Vollendung des 62. Lebensjahres (12a.13)

- ab Vollendung des 63. Lebensjahres ein Anspruch auf ungeminderte Altersrente besteht (z.B. für schwerbehinderte Menschen) oder
- der Leistungsbezieher auf eine geminderte Altersrente zu verweisen ist.

1.5.2 Verweis auf geminderte Altersrente

(1) Personen, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld II ab 01.01.2008 entstanden ist und für die kein Bestandsschutz besteht, sind grundsätzlich ab Vollendung des 63. Lebensjahres verpflichtet, eine Rente wegen Alters vorzeitig, d.h. auch mit Abschlägen, in Anspruch zu nehmen.

Verweis auf geminderte Altersrente ab Vollendung des 63. Lebensjahres (12a.14)

(2) Dieser Verpflichtung unterliegen alle Hilfebedürftigen, die keinen *Bestandsschutz* i. S. § 65 Abs. 4 SGB II (vgl. 1.5.3) haben oder auf die keine der folgenden Ausnahmen zutrifft. Dies gilt auch, wenn der Bestandsschutz infolge kurzzeitiger Unterbrechungen des Leistungsbezugs aufgrund des Fehlens mindestens einer objektiven Anspruchsvoraussetzung entfällt (z.B. Wegfall der Hilfebedürftigkeit durch Aufnahme einer Beschäftigung oder Wegfall der Leistungsberechtigung bei einer Ortsabwesenheit von länger als 3 Wochen).

Kurzzeitige Unterbrechungen (12a.15)

(3) Das BMAS hat durch Rechtsverordnung folgende Ausnahmen von der Verpflichtung zur Inanspruchnahme einer Altersrente mit Abschlägen bestimmt:

- Bezieher von Arbeitslosengeld, die aufstockend Arbeitslosengeld II erhalten, für die Dauer des Anspruches auf Arbeitslosengeld
- Hilfebedürftige, die innerhalb der nächsten drei Monate Anspruch auf abschlagsfreie Rente haben
- Hilfebedürftige, die eine sv-pflichtige Beschäftigung (Bruttoeinkommen mindestens 400,01 Euro) ausüben. Dabei muss der zeitliche Umfang der Beschäftigung mindestens die Hälfte der im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit möglichen Arbeitszeit in Anspruch nehmen.
- Hilfebedürftige, die eine gleichwertige Erwerbstätigkeit mit mind. 400,01 Euro Einkommen i. S. § 11 Abs. 1 SGB II ausüben. Dabei muss der zeitliche Umfang der Erwerbstätigkeit mindestens die Hälfte der im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit möglichen Arbeitszeit in Anspruch nehmen.
- Hilfebedürftige, die eine nicht nur vorübergehende sv-pflichtige Beschäftigung oder gleichwertige Erwerbstätigkeit in o. g. zeitlichen Umfang innerhalb von längstens drei Monaten nachweislich in Aussicht haben. Der Nachweis der bevorstehenden Erwerbstätigkeit muss durch Vorlage des Arbeitsvertrages oder einer anderen verbindlichen schriftlichen Erklärung geführt werden.
- Nur vorübergehend ist eine befristete Erwerbstätigkeit unter anderem dann, wenn sie zeitlich nur für die Dauer eines Regelbewilligungszeitraums aufgenommen wird.
- Ist absehbar, dass es nicht zur Aufnahme der Beschäftigung kommt, ist die Berufung auf diesen Unbilligkeitsgrund nicht mehr gerechtfertigt.
- Wurde die Aufnahme einer Beschäftigung glaubhaft gemacht, aber letztlich nicht aufgenommen, so kann sich der Hilfebedürftige nicht nochmals auf diese Begründung berufen.

Ausnahmen bei Unbilligkeit: (12a.16)

Anspruch auf Alg (12a.17)

Anspruch auf abschlagsfreie Altersrente (12a.18)

Sv-pflichtige Beschäftigung (12a.19)

Sonstige Erwerbstätigkeit (12a.20)

Nicht nur vorübergehende Beschäftigung in Aussicht (12a.21)

Einmaliger Verzicht auf den Verweis (12a.22)

1.5.3 Bestandsschutz nach § 65 Abs. 4 SGB II

(1) Personen, deren Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II vor dem 01.01.2008 entstanden ist und die das 58. Lebensjahr vor diesem Tag vollendet haben, konnten gemäß § 65 Abs. 4 SGB II Leistungen unter entsprechender Anwendung des § 428 SGB III erhalten. In diesen Fällen ist der Hilfebedürftige generell nur dann aufzufordern, einen Rentenanspruch zu stellen, wenn die Voraussetzungen für eine ungeminderte Rente vorliegen.

Bestandsschutz in Fällen der Übergangsregelung § 65 Abs. 4 SGB II i. V. m. § 428 SGB III (12a.23)

(2) Unter dem Aspekt der Gleichbehandlung sind auch Leistungsbezieher, die die in Absatz 4 genannten Voraussetzungen erfüllen, jedoch § 65 Abs. 4 nicht in Anspruch genommen haben, nur auf die Beantragung einer ungeminderten Altersrente zu verweisen.

(3) Personen, die vor dem 01.01.2008 bereits Arbeitslosengeld unter den Voraussetzungen des § 428 Abs. 1 SGB III bezogen haben, jedoch nach dem 31.12.2007 erstmals hilfebedürftig werden und Arbeitslosengeld II beziehen, sind ebenfalls nur auf eine ungeminderte Altersrente zu verweisen.

Bestandsschutz bei Alg und § 428 SGB III (12a.24)

(4) Eine Inanspruchnahme des § 428 SGB III ist auch nach dem 31.12.2007 möglich, wenn die Voraussetzungen dafür bereits im Jahr 2007 vorgelegen haben (= bloße Abgabe der Erklärung). Daher gelten die Ausführungen des Absatzes 3 auch in den Fällen, in denen die Erklärung gegenüber der Agentur für Arbeit erst nach dem 31.12.2007 abgegeben wurde.

Tatsächliche Inanspruchnahme (12a.25)

(5) Der Bestandsschutz gilt ebenfalls für Personen, die zwar vor dem 01.01.2008 das 58. Lebensjahr vollendet haben, aber nicht seit dem 31.12.2007 ununterbrochen Arbeitslosengeld II beziehen, wenn sie objektiv die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II (Leistungsberechtigter, Erwerbsfähigkeit, Hilfebedürftigkeit) erfüllt haben. Maßgeblich ist demnach nicht, ob der erwerbsfähige Hilfebedürftige tatsächlich seit dem 31.12.2007 Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bezogen hat, sondern ob er sie bei (rechtzeitiger) Antragstellung hätte beziehen können.

Bestandsschutz bei objektivem Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen (12a.26)

(6) Gleiches gilt, wenn durch den Eintritt von Sanktionen Leistungen der Grundsicherung zeitweise nicht bezogen werden.

(7) Für Personen, die am 31.12.2007 die Voraussetzungen des § 65 Abs. 4 SGB II erfüllt haben und Arbeitslosengeld II nur deshalb nicht beziehen, weil sie eine Eingliederungsmaßnahme absolvieren, die bedarfsdeckend ist (z. B. Arbeitsgelegenheit in der Entgeltvariante, gefördertes Arbeitsverhältnis) gilt: Die Zeit der Eingliederungsmaßnahme, aufgrund derer die Hilfebedürftigkeit nicht mehr gegeben war, gilt nicht als Unterbrechung, so dass der Bestandsschutz nach § 65 Abs. 4 SGB II insoweit fortbesteht.

Bestandsschutz bei Eingliederungsmaßnahmen (12a.27)

(8) Anhand des in Anlage 2 enthaltenen Schemas können Sie die einzelnen Voraussetzungen für einen Verweis auf die Altersrente prüfen.

Anlage 2 (12a.28)

1.6 Verhältnis zum Krankengeld

(1) Folgende Fallgestaltungen sind zu unterscheiden:

Erkrankung während des Leistungsbezuges

- Regelfall
- Aufstocker

Fallvarianten Krankengeld (12a.29)

Erkrankung vor Alg II Leistungsbezug

- Anspruch auf Arbeitslosengeld endet während der Leistungsfortzahlung nach § 126 SGB III
- nachgehender Versicherungsanspruch nach § 19 Abs. 2 SGB V

1.6.1 Erkrankung während des Bezuges von Alg II

(1) Mit dem Verwaltungsvereinfachungsgesetz wurde das SGB V dahingehend geändert, dass der Anspruch auf Krankengeld von Alg II-Leistungsbeziehern rückwirkend zum 01.01.2005 ausgeschlossen wurde; § 25 SGB II wurde entsprechend modifiziert. **Kein Anspruch auf Krankengeld (12a.30)**

(2) Erkrankten Alg II Bezieher während des Leistungsbezuges, erhalten sie weiterhin Leistungen nach dem SGB II. Erwerbsfähige Hilfebedürftige sind gem. § 56 SGB II verpflichtet, ihre Arbeitsunfähigkeit unverzüglich anzuzeigen und eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AUB) vorzulegen. **Anzeige AUB (12a.31)**

(3) Der erwerbsfähige Hilfebedürftige muss auf absehbare Zeit (6 Monate) imstande sein, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Auf die Hinweise zu § 8 SGB II wird Bezug genommen. **Erwerbsfähigkeit (12a.32)**

(4) Wird Alg II aufstockend bezogen (z.B. geringer Alg Leistungsanspruch, geringes Arbeitsentgelt), besteht aus dem Versicherungspflichtverhältnis heraus (§ 5 Abs. 1 SGB V) ein Anspruch auf Krankengeld. Alg II wird in der Regel weiterhin aufstockend zu gewähren sein. **Aufstocker (12a.33)**

(5) Im Einzelfall kann es jedoch auch dazu kommen, dass der Anspruch auf Alg II entfällt, da bestimmte Freibeträge während des Bezuges von Krankengeld nicht mehr zu gewähren sind (z.B. Erwerbstätigenfreibetrag nach § 30 SGB II).

1.6.2 Erkrankung vor dem Bezug von Alg II

(1) Bezieher von Arbeitslosengeld sind versicherungspflichtig nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB V und haben dem Grunde nach einen Anspruch auf Krankengeld. Dieser Anspruch entsteht gem. § 46 Satz 1 Nr. 2 SGB V von dem Tag an, der auf den Tag der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit folgt, ruht aber gem. § 49 Abs. 1 Nr. 3a SGB V, solange Versicherte Arbeitslosengeld beziehen, also für die Dauer der Leistungsfortzahlung nach § 126 Abs. 1 Satz 1 SGB III. Mit dem Erschöpfen des Arbeitslosengeldanspruches entfällt der Ruhestatbestand des § 49 Abs. 1 Nr. 3a SGB V, so dass der Krankengeldanspruch auflebt. Die Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II sind gem. § 5 Abs. 1, § 12a Satz 1 SGB II nachrangig gegenüber Versicherungsleistungen, also auch gegenüber Krankengeld. **Krankengeld nach Arbeitslosengeld (12a.34)**

(2) Für Übergangsfälle, deren Arbeitslosenhilfeanspruch zum 31.12.2004 während der Leistungsfortzahlung endete, gilt Abs. 1 entsprechend. **Krankengeld nach Arbeitslosenhilfe (12a.35)**

(3) Sowohl die Arbeitslosenhilfe-Übergangsfälle als auch alle Fälle, deren Arbeitslosengeldanspruch während der Leistungsfortzahlung endet, haben vorrangig Anspruch auf Krankengeld.

(4) Wird Krankengeld aufgrund des § 19 Abs. 2 SGB V im Rahmen des Nachversicherungsschutzes gewährt, ist diese Leistung ebenfalls vorrangig gegenüber den Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II.

**nachgehender
Versicherungs-
Anspruch
(12a.36)**

Übersicht Altersrenten

Altersrente für langjährig Versicherte

Die Altersrente für langjährig Versicherte erhalten Versicherte auf Antrag, die

- die Mindestversicherungszeit (Wartezeit) von 35 Jahren erfüllen,
- die Hinzuverdienstgrenzen einhalten und
- das 65. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie vor 1949 geboren sind.

Für Jahrgänge ab 1949 wird die Altersgrenze schrittweise vom 65. auf das 67. Lebensjahr angehoben.

Die vorzeitige Inanspruchnahme dieser Altersrente ist nach Vollendung des 63. Lebensjahres mit Rentenabschlägen möglich.

Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Die Altersrente für schwerbehinderte Menschen wird auf Antrag gewährt, wenn sie

- die Wartezeit von 35 Jahren erfüllen,
- das 63. Lebensjahr vollendet haben und
- bei Beginn der Rente schwerbehindert (Grad der Behinderung mindestens 50) sind.

Die frühere Altersgrenze von 60 Jahren wurde auf das 63. Lebensjahr angehoben. Berechtigte können aber weiterhin mit Abschlag ab 60 in Rente gehen.

Für nach dem 31. Dezember 1951 geborene wird die Altersgrenze für eine abschlagsfreie Rente stufenweise von heute 63 Jahren auf 65 Jahre angehoben. Gleichzeitig wird die Altersgrenze für eine vorzeitige Inanspruchnahme von 60 Jahren auf 62 Jahre angehoben.

Ausnahme:

Wer vor dem 17.11.1950 geboren wurde und am 16.11.2000 schwerbehindert oder berufs- oder erwerbsunfähig nach dem am 31.12.2000 geltenden Recht war, genießt Vertrauensschutz. Er ist von der Anhebung der Altersgrenze für schwerbehinderte Menschen nicht betroffen. Er kann die Altersrente für schwerbehinderte Menschen wie bisher nach Vollendung des 60. Lebensjahres ohne Rentenabschläge beanspruchen.

Altersrente für Frauen

Die Altersrente erhalten vor 1952 geborene versicherte Frauen auf Antrag, die

- die Wartezeit von 15 Jahren erfüllen,
- das 60. Lebensjahr vollendet haben und
- nach Vollendung des 40. Lebensjahres mehr als 10 Jahre mit Pflichtbeitragszeiten zurückgelegt haben.

Die Altersgrenze für eine abschlagsfreie Rente wurde auf das 65. Lebensjahr angehoben. Bei vorzeitiger Inanspruchnahme vor Vollendung des 65. Lebensjahres ist mit Rentenabschlägen zu rechnen. Für Geburtsjahrgänge 1952 und jünger gibt es diese Altersrente nicht mehr. Die Altersgrenze bei der Altersrente für Frauen verbleibt – auch nach der Anhebung der Altersgrenze von 65 Jahren auf 67 Jahre bei der Regelaltersrente – bei 65 Jahren. Abschlagsfrei können nur noch die Frauen des Geburtsjahrganges 1943 Altersrente beziehen.

Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit

Die Altersrente erhalten vor 1952 geborene Versicherte auf Antrag. Anspruch auf diese Rente hat, wer

- entweder bei Beginn der Rente arbeitslos und nach Vollendung eines Lebensalters von 58 Jahren und 6 Monaten insgesamt 52 Wochen Arbeitslosigkeit, Bezug von Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus nachweist
- oder 24 Monate Altersteilzeitarbeit ausgeübt hat.
- Weiterhin müssen in den letzten 10 Jahren vor Beginn der Rente 8 Jahre Pflichtbeitragszeiten vorgelegen haben.

Die Altersgrenze wurde auf das 65. Lebensjahr angehoben. Eine vorzeitige Inanspruchnahme ist jedoch grundsätzlich nach Vollendung des 60. Lebensjahres möglich.

Die Altersgrenze für den vorzeitigen Bezug der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit wurde ab dem Jahr 2006 für Versicherte der Geburtsjahrgänge 1946 bis 1951 schrittweise von 60 auf 63 Jahre angehoben. Für Versicherte der Geburtsmonate Januar 1946 bis November 1948 erfolgt die Anhebung der Altersgrenze in Monatsschritten. Versicherte, die zwischen Dezember 1948 und Dezember 1951 geboren wurden, können die Altersrente frühestens nach Vollendung des 63. Lebensjahres (mit Abschlag) erhalten.

Es gibt Vertrauensschutzregelungen. Für Personen, die die dort genannten Voraussetzungen erfüllen, wird die Altersgrenze für die vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit nicht angehoben. Diese Versicherten können die Rente wie bisher nach Vollendung des 60. Lebensjahres mit Abschlag beziehen.

Rente wird von dem Kalendermonat an geleistet, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, wenn die Rente bis zum Ende des 3. Kalendermonats nach Ablauf des Monats beantragt wird, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Bei späterer Antragstellung wird die Rente von dem Kalendermonat an geleistet, in dem die Rente beantragt wird (§ 99 Abs. 1 SGB VI).

Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute

Versicherte, die bis 1951 geboren sind, erhalten diese Altersrente, wenn sie

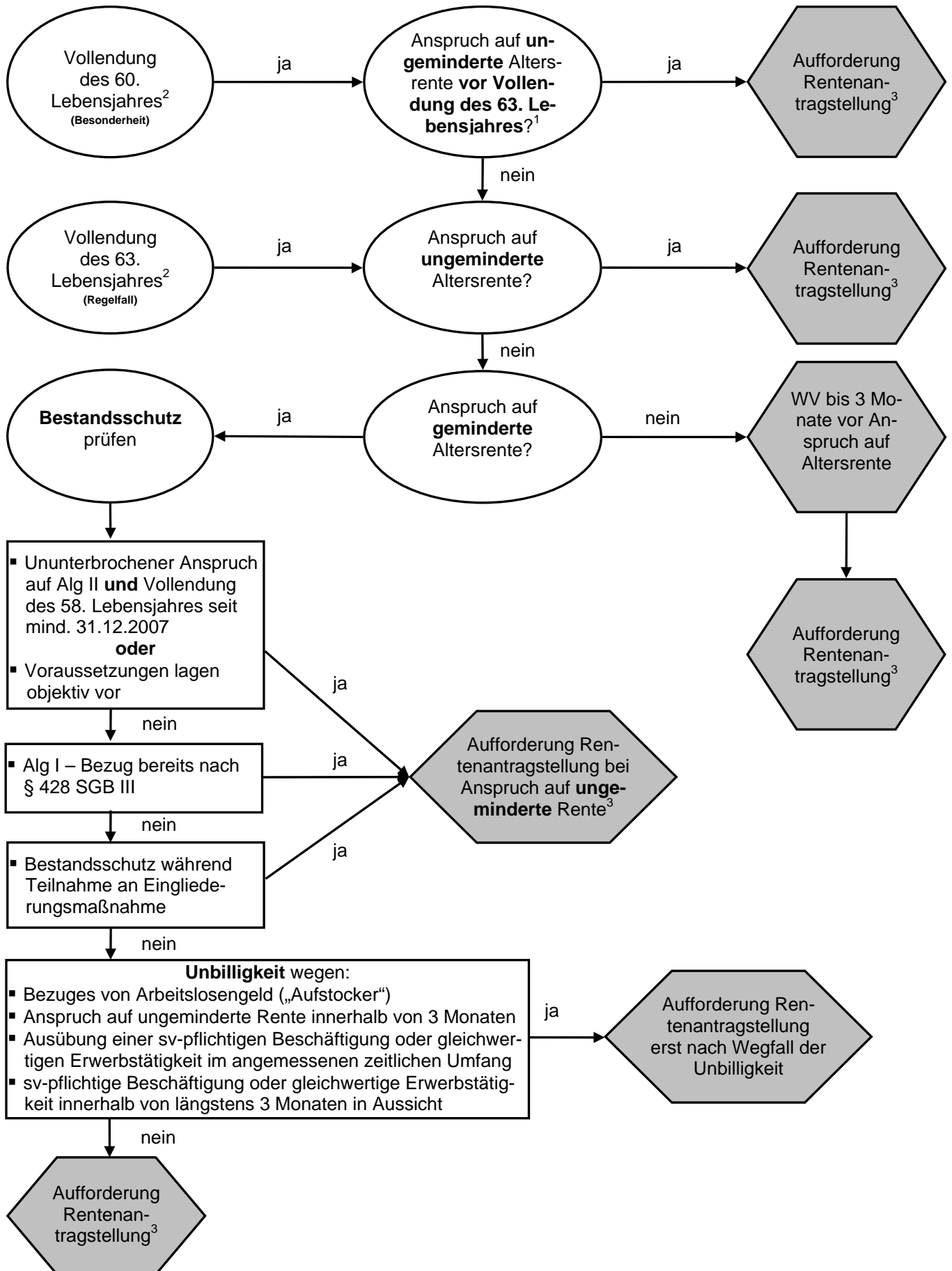
- das 60. Lebensjahr vollendet und
- die Wartezeit von 25 Jahren (300 Kalendermonate) mit einer Beschäftigung mit ständigen Arbeiten unter Tage erfüllt haben.

Auf die erforderlichen 25 Jahre mit einer Beschäftigung mit ständigen Arbeiten unter Tage werden auch Zeiten des Bezugs von Anpassungsgeld angerechnet, wenn zuletzt vor Beginn des Anpassungsgeldes eine Beschäftigung unter Tage ausgeübt worden ist.

Die Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute kann darüber hinaus nur beansprucht werden, wenn die Hinzuverdienstgrenzen nicht überschritten werden.

Für Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1951 geboren sind, wird die Altersgrenze schrittweise auf das 62. Lebensjahr angehoben. Versicherte, die vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, haben weiterhin Anspruch auf diese Altersrente nach Vollendung des 60. Lebensjahres. Für Versicherte, die Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus oder Knappschaftsausgleichsleistungen erhalten haben, wird die Altersgrenze von 60 Jahren ebenfalls nicht angehoben.

Ablaufschema „Verweis auf die Inanspruchnahme einer Altersrente“



1) Person, die vor dem 17.11.1950 geboren und seit mind. 16.11.2000 schwerbehindert, berufs- oder erwerbsunfähig ist **oder** Person, die bis 31.12.1951 geboren ist und mind. 25 Jahre unter Tage beschäftigt war
 2) rechtzeitig vor Vollendung des angegebenen Lebensjahres ist Rentenauskunft vom Kunden abzufordern
 3) WV wegen Entscheidung über Rentenanspruch und Prüfung des Leistungsausschlusses nach § 7 Abs. 4 Satz 1